

ANFRAGE

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



vom 28.09.2022

**An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro**

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Anfrage zur Kita-Situation in Langen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Langen wurden in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Vorschläge der Stadt zur Einrichtung von Betreuungsplätzen abgelehnt.

Es handelt sich z. B. um den Vorschlag der Einrichtung einer Kita im 1. Stock eines Neubauprojekts. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass keine Kinder im 1. Stock betreut werden könnten. Ein Vorschlag, in einer Wohnung mit 90 qm Fläche (und der Bereitschaft, hier ggfls. bauliche Veränderungen durchzuführen) zwei Gruppen in der Kindertagespflege einzurichten, wurde ebenfalls abgelehnt – als Grund wurde angegeben, dass es aus Platzgründen nicht gewollt sei. Im geplanten Naturkindergarten an der Einrichtung Zauberburg dürfen statt Vollzeit- nur Teilzeitplätze eingerichtet werden.

Gleichzeitig mahnt der Kreis Offenbach aber gerade in Langen immer wieder die langen Wartelisten in der Kinderbetreuung an.

Wir fragen dazu:

1. Warum werden konkrete Maßnahmen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze abgelehnt, obwohl dem Kreis der dringliche Bedarf in Langen bekannt ist? Warum ist hier keine größere Flexibilität in der Festlegung der Rahmenbedingungen mit dem Ziel möglich, zeitnah und unkompliziert weitere Plätze zu schaffen?
2. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung der Stadt Langen liegt, nachdem angeforderte Änderungen nachgereicht wurden, seit September 2021 vor. Bisher erfolgte von Seiten des Kreises keine Rückmeldung hierzu. Warum ist dies noch nicht geschehen?

3. Der Kreis Offenbach wollte mit allen Kommunen Gespräche mit dem Ziel führen, eine gemeinsame Strategie zur Verringerung der Wartelisten zu erarbeiten. In Langen wird dazu berichtet, dass Gespräche stattgefunden hätten, vom Kreis ist zu hören, dass es in Langen „sehr schwierig“ sei. Was muss unter dieser Aussage verstanden werden?
4. Wie viele gerichtliche Verfahren wg. fehlender Betreuungsplätze sind im Kreis derzeit anhängig?
5. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Kreiskommunen?
6. Welche Kosten entstanden dafür insgesamt? Bitte aufschlüsseln nach geleistetem Schadensersatz und nach entstandenen Verfahrenskosten.

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen

Martina Dröll



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Jessica Janak

Telefon:
06074/8180-3422 / -3429

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 070

Datum:
13.10.2022

Anfrage zur Kita-Situation in Langen Ihre Anfrage vom 28.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich „**Anfrage zur Kita-Situation in Langen**“ wird wie folgt beantwortet:

Gesetzliche Einordnung

Die Planung von Kinderbetreuungseinrichtungen ist nach § 30 Abs. 1 HKJGB nicht auf die Kreisebene hochgezogen (BVerfG 2017), sondern der verfassungsrechtlichen Ausgangslage folgend den Gemeinden verblieben. Kinderbetreuung einschließlich der damit verbundenen Befugnis zur Planung wurde von einer freiwilligen zu einer Pflichtaufgabe der Gemeinden (StGH 2012, P.St. 2292, Rn. 93).

Den Gemeinden wird ergänzend dazu eine Abstimmungspflicht auferlegt. Der Bedarfsplan ist mit dem Jugendamt des Kreises abzustimmen. Abstimmung erfordert wechselseitiges "Gehör" und "Willkürfreiheit", zudem müssen die inhaltlichen Anforderungen des Fachgesetzes einfließen. Planung nach Absatz 1 korreliert mit der Plan-Erfüllungspflicht der Gemeinden (§ 30 Abs. 2 HKJGB). Das Gesetz unterstreicht die alleinige Verantwortung der Gemeinden (vgl. StGH 2012, P. St. 2292).

Die Gemeinde ist nicht frei. Das Gesetz gibt Anforderungen vor. Im Rahmen der Abstimmung kann das Jugendamt jederzeit Abweichungen vom Gesetz, insbesondere Planungsmängel, ansprechen.

Gesetzliche Anforderungen sind u.a. der Zweck der Kinderbetreuung, die Grundrechte der Kinder und Eltern sowie die für alle geltenden Gesetze (bspw. Kindeswohl) einschließlich inhaltlicher Maßgaben des SGB VIII und des HKJGB. § 30 Abs. 1 HKJGB nennt wesentliche Punkte: der ortsübergreifende Bedarf ist von Gesetzes wegen ebenso zu berücksichtigen wie Betriebskindergärten. Die Absätze 1 und 2 des § 30 sprechen primär den Bedarf und die Bedarfsdeckung an. Insoweit baut das HKJGB auf dem SGB VIII auf.

Ebenso wie § 80 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass die Planung so erfolgen muss, dass die notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sind, ist die vollständige Bedarfsdeckung Maßgabe der §§ 24 SGB VIII, 30 HKJGB: der reale Bedarf ist vorausschauend zu ermitteln, alle "erforderlichen" Maßnahmen müssen geplant werden.

Die Bedarfserfüllungspflicht der Gemeinden korreliert mit der Gesamtverantwortung des Jugendamtes. Die Aufgabe der Gesamtverantwortung ist geprägt von dem Ziel, dass der erforderliche Bedarf planerisch erfasst wird. Er muss erkannt werden und sodann muss das zur Bedarfsdeckung Erforderliche rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden (Dreiklang Planungsverantwortung - Finanzierungsverantwortung - Infrastrukturverantwortung). Das HKJGB weist - für das spezielle Segment der Kinderbetreuung - diesen im SGB VIII enthaltenen Dreiklang vollständig den Gemeinden zu.

Die Pflicht der Gemeinde, sich mit dem Jugendamt in der Planung abzustimmen, darf in der Ausübung nicht darauf hinauslaufen, dass die Gemeinde ihre eigene Verantwortung dem Jugendamt überbürdet. Ein Recht, das Procedere der Abstimmung nach eigenen Maßgaben durchzuführen, entsteht für eine Gemeinde ebenso wenig.

Auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem JHT den Bedarf an Plätze und tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan festgestellten Plätze zur Verfügung stehen, unbeschadet der Gesamtverantwortung nach § 30 HKJGB, die beim Jugendhilfeträger (JHT) sprich dem Kreis liegt.

Im Betriebserlaubnisverfahren wird von der Fachabteilung des Jugendamtes die Zustimmung aller zu beteiligenden Behörden zusammengeführt. Die Fachabteilung leitet den Antrag auf Betriebserlaubnis ggf. mit einer Stellungnahme an das Hessische Sozialministerium weiter, von dem die Betriebserlaubnis ausgestellt wird.

Deshalb stellt sich bei jedem möglichen Vorhaben die Frage, ob Vorgaben, um die Erlaubnis auf den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII zu erhalten, perspektivisch überhaupt erfüllt werden können. Die Beratung von Trägern, die eine Einrichtung planen, zielt von Anfang an darauf, am Ende eine Betriebserlaubnis erhalten zu können.

Zu beteiligende Behörden sind u.a. Unfallkasse Hessen, vorbeugender Brandschutz, Veterinäramt, ggf. Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsicht usw..

Jede Einrichtung ist verpflichtet, u.a. den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan umzusetzen. Hierfür müssen vom Träger die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Dies vorangeschickt beantworten wir die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Warum werden konkrete Maßnahmen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze abgelehnt, obwohl dem Kreis der dringliche Bedarf in Langen bekannt ist? Warum ist hier keine größere Flexibilität in der Festlegung der Rahmenbedingungen mit dem Ziel möglich, zeitnah und unkompliziert weitere Plätze zu schaffen?

Antwort:

Der Ausdruck „Vorschläge wurden abgelehnt“ ist insofern irreführend, es handelt sich um einen Beratungsprozess, der sich auf das gemeinsame Ziel fokussiert, ein erfolgreiches Betriebserlaubnisverfahren zu durchlaufen.

Die Entscheidungen der jeweiligen Fachbehörden oder Institutionen treffen diese selbst und sind nicht von der Fachaufsicht zu bewerten.

So empfiehlt beispielsweise die UK NRW folgendes:

„Aufenthaltsbereiche für Kinder unter drei Jahren sollten nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen, da dann eine Evakuierung wesentlich einfacher ist als aus einem höher gelegenen Stockwerk“ (siehe www.sichere-kita.de).

Rettungsrutschen sind laut DAB (Dt. Architekten Blatt) „nicht als alleiniger 2.RW zulässig“. Dieser „Rettungsweg“ schließe sich allerdings für Kleinkinder bis 3 Jahre aus.“ In den Handlungsempfehlungen des HMWVL (Mai 2012, S.3) sind Evakuierungsrutschen erst gar nicht vorgesehen. Dort heißt es „Geschosse von Tageseinrichtungen für Kinder (...) müssen über Ausgänge ins Freie, über notwendige Treppenräume oder über Außentreppen geführt werden“

Vor diesem Hintergrund müssen Träger u.U. entsprechende Maßnahmen (z.B. zusätzliches Personal, bauliche Maßnahmen) einplanen.

Auch die Vorgaben anderer Fachbehörden sowie gesetzliche Regelungen sind einzuhalten. Dies können u.a. Maßnahmen des Lärmschutzes, Ausstattung von Räumen usw. sein.

Auch Waldkindergärten unterliegen den Regelungen des SGB VIII. Häufig werden sie aber als günstige Alternative für feste Einrichtungen angesehen. Sie müssen aber so ausgestattet sein, dass sie beispielsweise bei Schlechtwetterperioden den Betrieb aufrecht erhalten können. Daher müssen Schutzräume nicht nur für einen Schauer oder ein Gewitter ausgelegt sein, sondern der Betreiber benötigt Schutzräume, in denen über eine längere Zeit bei Dauerregen oder Sturmweatherlagen der Betrieb gewährleistet ist.

Die Frage lässt sich aber nicht pauschal beantworten. Vielmehr kommt es auf jeden Einzelfall an, der individuell geprüft werden muss.

Frage 2:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung der Stadt Langen liegt, nachdem angeforderte Änderungen nachgereicht wurden, seit September 2021 vor. Bisher erfolgte von Seiten des Kreises keine Rückmeldung hierzu. Warum ist dies noch nicht geschehen?

Antwort:

Im Oktober 2021 hat der Kreis zu einem Schreiben der Stadt Langen vom 15.09.2021 Stellung genommen und weiterhin mitgeteilt, dass die angegebene Planung teilweise nicht umsetzbar und insgesamt nicht ausreichend ist. Auch wurde bemängelt, dass Änderungen vorgenommen waren, die bis dahin nicht abgestimmt waren. Zudem wurde die Planung den zuvor beschriebenen Anforderungen nicht gerecht. In einem Schreiben der Kommunalaufsicht von Oktober 2021 wurde der Magistrat gebeten, die Stadtverordnetenversammlung über die beiden Schreiben des Jugendamtes und der Kommunalaufsicht zu informieren.

Sogar in der Offenbach Post wurde am 30. Oktober 2021 in einem Artikel geschrieben, dass der Bedarfsplan der Stadt Langen nach Rückmeldung des Kreises nochmal überarbeitet wird.

Seitdem ist der Kreis mit der Stadt Langen immer wieder im Gespräch. Es gab zahlreiche Telefonate, Videokonferenzen und Mailverkehr.

Zuletzt wurde im März 2022 eine neue Planung von der Stadt Langen eingereicht. Diese enthielt wiederum neue Maßnahmen, die bis dato nicht bekannt waren. Diese Vorschläge wurden eingehend durch die Fachabteilung auf Umsetzbarkeit geprüft. Die zuständige Sachbearbeiterin der Jugendhilfeplanung war hierzu fortlaufend (acht Mail-Kontakte) im Austausch mit der Stadtverwaltung. Von Seiten der Jugendhilfeplanung wurden mehrfach Zahlen nachgefragt, da auch diese wieder geändert worden sind. Die zuständige Fachberaterin hatte mit der Stadtverwaltung zwischen Ende März und Ende Juli zahlreiche Kontakte, die sich auch dezidiert auf den Planungsdialog oder auf einzelne Vorhaben aus dem Planungsdialog bezogen (29.4., 24.5., 12.7., 25.7., 29.7.). Insgesamt registrierte die Fachberatung mindestens 20 Beratungskontakte zu Betriebserlaubnisverfahren für Einrichtungen in Langen in diesem Jahr. Im Juli hat die Stadt Langen eine detaillierte, schriftliche Rückmeldung erhalten mit der Auflage die Planung nochmals zu überarbeiten, da diese teilweise immer noch unrealistisch und nicht umsetzbar ist, und die Daten zu aktualisieren. Beim Kreis vorgelegt werden soll dies bis zum 31.10.2022 (Stichtag der Daten ist dann der 01.08.2022).

Frage 3:

Der Kreis Offenbach wollte mit allen Kommunen Gespräche mit dem Ziel führen, eine gemeinsame Strategie zur Verringerung der Wartelisten zu erarbeiten. In Langen wird dazu berichtet, dass Gespräche stattgefunden hätten, vom Kreis ist zu hören, dass es in Langen „sehr schwierig“ sei. Was muss unter dieser Aussage verstanden werden?

Antwort:

Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung wurde das Konzept der „Planungsdialoge“ vorgestellt. Dieses wurde zusammen mit der Stadt Heusenstamm als Pilotkommune umgesetzt. So dann wurden weitere Kommunen in den Prozess einbezogen. Im Jahr 2023 soll dieser Prozess mit allen 13 Städten und Gemeinden des Kreises einmal durchlaufen werden.

Das erste Gespräch im Prozess des Planungsdialoges mit der Stadt Langen hat am 17. Dezember 2020 stattgefunden. Bei diesem Gespräch wurden die Grundlagen, u. a. die einheitliche Ermittlung der Bedarfe, Definitionen zu Daten, Berechnungen sowie der Ablauf besprochen. Im Oktober 2022 liegt noch immer kein mit dem JHT abgestimmter Bedarfsplan vor (siehe Frage 2). Andere Planungsdialoge sind später gestartet und bereits abgeschlossen. In der Regel dauern diese 3-5 Monate.

Von Seiten der Stadt Langen wurde dem Jugendhilfeträger bis heute kein Plan vorgelegt, der den Bedarf innerhalb der nächsten 6 Jahre deckt. Wie bereits dargestellt, werden Zahlen und Prognosen häufiger verändert, so dass es immer wieder zu Nachfragen kommt.

Die Stadt Langen ist die einzige Kommune, bei der die Kommunalaufsicht involviert ist. Ziel der Einbeziehung der Kommunalaufsicht war eine realistische Bedarfsplanung der Stadt (vgl. Seite 1), die tatsächlich mit dem Jugendhilfeträger, d.h. mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen ist. Hieraus resultierten einige Änderungen in der Planung, die aber dann seitens der Stadt nicht weiter endgültig abgestimmt wurden. Ziel ist nunmehr die künftige Planung hinsichtlich der Abstimmung in richtige Bahnen zu lenken.

Fragen 4 und 5:

4. Wie viele gerichtliche Verfahren wg. fehlender Betreuungsplätze sind im Kreis derzeit anhängig?
5. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Kreiskommunen?

Antwort:

Im Jahr 2022 (Stand: 07.10.2022) wurden 51 verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig gemacht, davon 27 Eilverfahren (12 aus Langen, 6 aus Dreieich, 9 aus fünf weiteren Kommunen), 18 Vollstreckungsverfahren (9 aus Dreieich, 6 aus Langen, 3 aus zwei weiteren Kommunen), 3 Beschwerdeverfahren und 3 Klageverfahren.

Derzeit sind zudem 8 Verfahren vor den Zivilgerichten gerichtet auf Schadensersatz anhängig, davon 5 Verfahren von Familien aus Langen. In 11 weiteren Fällen wurde ein Schadensersatzanspruch bereits außergerichtlich angemeldet.

Frage 6:

Welche Kosten entstanden dafür insgesamt? Bitte aufschlüsseln nach geleistetem Schadensersatz und nach entstandenen Verfahrenskosten.

Antwort:

Im Jahr 2021 waren dies 37.696,85 €.

Davon betreffen:

32 Auszahlungen Rechtsstreite mit Langener Eltern mit einem Gesamtbetrag von: 27.195,20 € für Verfahrenskosten (Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Zwangsgelder).

16 Auszahlungen betreffen Dreieicher Eltern mit einem Gesamtbetrag von 9.555,03 € für Verfahrenskosten.

Je eine Auszahlung betrifft Neu-Isenburg, Mainhausen, Rodgau mit einem Gesamtbetrag aller drei: 946, 62 € für Verfahrenskosten.

Bis zum 26.09.2022 wurden für Rechtsstreite im Jahr 2022 insgesamt 77.799,32 € überwiesen. Davon sind 2 Urteile für Schadensersatz aus 2021 enthalten. Eine Aufschlüsselung nach Kommunen ist hier aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter